

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

zum Entwurf des 4. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Rangsdorf

Stand: 03.02.2026

A. Art und Weise der Beteiligung

Im Rahmen des 4. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 29.07.2025 um Abgabe einer Stellungnahme vom 30.07.2025 bis spätestens zum 29.08.2025 gebeten.

Es wurden insgesamt 44 Träger öffentlicher Belange und fünf Nachbarkommunen beteiligt. Von den beteiligten Stellen sind insgesamt 27 Stellungnahmen zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans eingegangen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden folgende Anregungen und Hinweise vorgebracht, die nach Abwägung aller Belange wie folgt Berücksichtigung finden:

B. Liste der Behörden/ Träger öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde/TöB Anschreiben vom 29.07.2025	Antwort	Stellungnahme		
			Einwände	Hinweise	o.B. nicht betroffen / keine Bedenken
A 1	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung/ Gem. Landesplanungsabteilung	26.08.2025			x
A 1.2	Ministerium des Innern und für Kommunales/ Ref. 34, Brand- und Katastrophenschutz				
A 2	Landesamt für Umwelt Brandenburg	01.08.2025		x	x
A 3	Landesamt für ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung				
A 4	Landesamt für Bauen und Verkehr	11.08.2025			x
A 5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Archäologie	31.07.2025			x
A 6	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	20.08.2025		x	
A 7	Landkreis Teltow-Fläming, Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung (gesammelt)	18.09.2025	Gesammelte Stellungnahme		
A 7.1	Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung – SG Kreisentwicklung (Regionalplanung, Siedlungsentwicklung)	09.08.2025			x
A 7.2	Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung – SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität	11.08.2025			x
A 7.3	Ordnungsamt - Ordnung, Sicherheit, Jagd und Fischerei	14.08.2025			x
A 7.4	Straßenverkehrsamt – Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung	19.08.2025			x
A 7.5	Amt für Bildung und Kultur – SG Schulverwaltung und Kultur	12.08.2025			x
A 7.6	Gesundheitsamt – SG Hygiene und Umweltmedizin	13.08.2025			x

A 7.7	Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	18.08.2025		x	x
A 7.8	Umweltamt - Wasser, Boden, Abfall	12.09.2025			x
A 7.9	Landwirtschaftsamt – SG Agrarstruktur	21.08.2025			x
A 7.10	Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung/ Kreisentwicklung	29.08.2025		x	
A 7.11.1	Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	15.10.2025		x	
A 7.11.2	Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	15.10.2025		x	
A 7.12	Umweltamt – SG Naturschutz	19.09.2025	x	x	
A 8	Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde	27.08.2025	x	x	
A 9	Industrie- und Handelskammer Potsdam	25.08.2025			x
A 10	Handwerkskammer Potsdam				
A 11	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming	19.08.2025			x
A 12	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.	04.08.2025			x
A 13	Polizeidirektion West	25.08.2025			x
A 14	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigung				
A 15	Landesbetrieb Straßenwesen Region Süd	29.08.2025		x	x
A 16	E.ON edis AG	30.07.2025			x
A 17	GDM Com	31.07.2025			x
A 18	EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH				
A 19.	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt	30.07.2025			x
A 20	50Hertz Transmission GmbH	30.07.2025			x
A 21	NBB Netzgesellschaft	30.07.2025			x
A 22	PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG	30.07.2025			x
A 23	Tyczka Energy GmbH	30.07.2025			x
A 24	DNS:NET	30.07.2025			x
A 25	Gascade Gastransport GmbH	05.08.2025			x
A 26	Ontras Gastransport GmbH				
A 27	Telekom Deutschland GmbH				
A 28	Wasser- und Bodenverband Dahme-Notte				
A 29	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband	27.08.2025			x
A 30	Zweckverband KMS Zossen				
A 31	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH				

A 32	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg				
A 33	Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	29.08.2025		x	
A 34	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg/ Evangelischer Kirchenkreisverband Süd				
A 35	Erzbistum Berlin				
A 36	Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg				
A 37	LBV Landesbauernverband Brandenburg e. V.				
A 38	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	28.08.2025		x	
A 39	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	29.08.2025	x	x	
B 1	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg	08.08.2025			x
B 2	Gemeinde Blankenfelde-Mahlow				
B 3	Stadt Mittenwalde				
B 4	Stadt Zossen				
B 5	Stadt Ludwigsfelde	13.08.2025			x

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
A 1	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung 26.08.2025	Zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Ziele der Landesplanung stehen nicht entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme
A 2	Landesamt für Umwelt Brandenburg 01.08.2025	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme
A.2.1.1	Landesamt für Umwelt Brandenburg Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 Belang: Immissionsschutz	<u>1. Planungsgrundsatz</u> Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden. Für gewachsene Gemengelagen gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelagen auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten.	Der Hinweis auf § 50 BImSchG wird zur Kenntnis genommen. Bei Neuplanungen wird der genannte Grundsatz beachtet. Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.	
A.2.1.2	Landesamt für Umwelt Brandenburg Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 Belang: Immissionsschutz	<u>2. Sachstand- Allgemein</u> Anlass der Beteiligung Träger öffentlicher Belange ist die 4. Änderung des FNP der Gemeinde Rangsdorf. Mit der 4. Änderung werden zwei Kategorien (A- Änderungsflächen, B- Darstellungsanpassung) unterschieden. Mit der vorliegenden Planung werden insgesamt 8 Teil-Änderungsflächen und Erweiterungsflächen dargestellt. Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt am 09.10.2024 zum oben genannten Sachverhalt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben. Der Umweltbericht wurde ergänzt.	Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme
A.2.1.3	Landesamt für Umwelt Brandenburg Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 Belang: Immissionsschutz	<u>3. Fazit</u> Die in der frühzeitigen Beteiligung gegebene Hinweise zu den Teilflächen 1-4 bleiben grundsätzlich bestehen. Auswirkungen durch Immissionen sind auf der nachgeordneten Planungsebene detaillierter zu betrachten. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen die Teil-Änderungsflächen 5-8 weiterhin keine Bedenken. Die vorliegende Flächenplanung entspricht in den wesentlichen Grundsätzen dem § 50 BImSchG. Die Gebietsabstufung erfolgt weitgehend harmonisch. Sollte sich im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung ergeben, dass durch das Vorhaben eventuelle schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu erwarten sind, sind auf nachgeordneter Planungsebene bzw. bei der Baugenehmigung Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen zu treffen und gegebenenfalls die Erstellung von Fachgutachten erforderlich.	Die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben werden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft. Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis						
A.2.2.1	<p>Landesamt für Umwelt Brandenburg</p> <p>Landesamt für Umwelt- Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</p> <p>Belang: Wasserwirtschaft</p>	<p><i>Anlage: FORMBLATT - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)</i></p> <table border="1" data-bbox="584 424 1570 695"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="584 424 1570 469">2. Fachliche Stellungnahme</td> </tr> <tr> <td data-bbox="584 469 658 544"><input type="checkbox"/></td> <td data-bbox="658 469 1570 544">Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens</td> </tr> <tr> <td data-bbox="584 544 658 695"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td data-bbox="658 544 1570 695">Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</td> </tr> </table>	2. Fachliche Stellungnahme		<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens	<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.</p>
2. Fachliche Stellungnahme									
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens								
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage								
A.2.2.2	<p>Landesamt für Umwelt Brandenburg</p> <p>Landesamt für Umwelt- Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</p> <p>Belang: Wasserwirtschaft</p>	<p>Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur genannten Änderung des Flächennutzungsplans zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 09.10.2024 (LFU-TOEB-3700/575+7#367946/2024, Anlage Wasserwirtschaft) eine Stellungnahme abgegeben. Darin wurde mitgeteilt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Hinweise gegeben werden.</p> <p>Nach erneuter Prüfung der Unterlagen sind die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 nicht betroffen.</p>	<p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme</p>						
A.2.2.3	<p>Landesamt für Umwelt Brandenburg</p> <p>Landesamt für Umwelt- Abtei-</p>	<p>Es werden aber folgende Hinweise gegeben:</p> <p><u>Änderungsfläche Nr. 3: Kläranlage Rangsdorf</u></p> <p>Mit dem Zülowkanal grenzt ein EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges oberirdisches Gewässer an das Plangebiet. Bei den planerischen Fest-</p>	<p>Die Hinweise zu den Anforderungen nach EU-Wasserrahmenrichtlinie, dem Verschlechterungsverbot und dem Zielerreichungsgebot werden beachtet und im Umweltbericht dargelegt.</p>						

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
	<p>lung Wasserwirtschaft 1 und 2</p> <p>Belang: Wasserwirtschaft</p>	<p>legungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten.</p> <p>Die Zuständigkeit für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren liegt bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming. Der zuständigen Unteren Wasserbehörde wurde im Rahmen der Beteiligung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) am 27.10.2023 seitens des LfU eine Fachstellungnahme zugearbeitet.</p>	<p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme. Keine Änderung der Planung erforderlich.</p>
A 4	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr</p> <p>11.08.2025</p>	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Die gegenüber dem Vorentwurf, Stand 23.09.2024, zwischenzeitlich eingearbeiteten Änderungen habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf, mit der eine Anpassung der Darstellungen aufgrund von geänderten städtebaulichen Entwicklungen einiger Flächen erfolgen soll, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung weiterhin keine Einwände. Dies betrifft Teilflächen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung derzeit im Verfahren sind sowie Flächen, die nachrichtlich übernommen werden sollen.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Änderungen nicht berührt.</p> <p>Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend verweise ich an dieser Stelle auf die gesonderte Prüfung und Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	
A 5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Bodendenkmäler 31.07.2025	<p>Zu den o.g. Planungen haben wir bereits mit Schreiben vom 9.10.2024 Stellung genommen. Hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Belange gibt es seitdem keine neuen Erkenntnisse, die die o.g. Planungen in ihrer jetzigen Fassung berühren würden. Somit besitzt unsere Stellungnahme vom 9.10.2024 weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahme vom 09.10.2024:</p> <p><i>In Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG) nehmen wir wie folgt zu o.g. Planungen Stellung:</i></p> <p><i>Im Bereich der genannten Planänderungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:</i></p> <p>1. <i>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind in den nachgeordneten Bauleitplanungen bzw. Baugenehmigungen zu berücksichtigen. Alle weiteren Planungen, die die Denkmale betreffen, werden mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum abgestimmt.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<i>Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgD-SchG).</i>	
A 6.1	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 20.08.2025	<p>1. Formale Hinweise</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. 1 Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. 1 Nr. 20), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p> <p>Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.</p> <p>In der Sitzung der Regionalversammlung am 26. Juni 2025 wurde der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Zudem wurde beschlossen, diesen gemäß § 9 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Begründung hinsichtlich des aktuellen Standes der Regionalplanung fortgeschrieben.</p> <p>Die Hinweise werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme. Redaktionelle Änderung der Begründung.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>Am 17. November 2022 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen und hierfür einen Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 aufzustellen. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 trat der Sachliche Teilregionalplan in Kraft. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht.</p> <p>Am 26. Juni 2025 hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Beschluss gefasst, ein Änderungsverfahren zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming mit der Absicht durchzuführen, zusätzliche Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, die nach § 4 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) zusätzliche auf das regionale Flächenziel angerechnet werden können.</p>	
A 6.2	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 20.08.2025	2. Regionalplanerische Belange Die mit Stellungnahme vom 11.10.2024 (Az.: 7ic_10293_xgä) mitgeteilte Einschätzung, dass Belange der Regionalplanung nicht berührt sind, behält weiter Gültigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
A 7	Landkreis Teltow-Fläming	1. Einwendungen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
	<p>Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung</p> <p>18.09.2025</p>	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>-</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltbereichs:</p> <p>-</p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen:</p> <p>-</p> <p>4. Weitergehende Hinweise:</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens</p> <p>-</p> <p>5. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>5.1. Aus dem SG Kreisentwicklung, Bereich Landes- und Regionalplanung wird Folgendes angemerkt:</p> <p>5.1.1. Die o. g. Planzeichnung und Begründung zum vorgelegten Entwurf enthalten eine detaillierte Auseinandersetzung mit den übergeordneten Planungsbindungen. Entgegenstehende Vorgaben sind hier insgesamt nicht erkennbar.</p>	<p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>5.1.2. Zum aktuellen Stand der Regionalplanung wird ergänzend auf den zwischenzeitlich vorliegenden zweiten Entwurf des Regionalplans Havel-land-Fläming 3.0 hingewiesen. Dieser wurde von der Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 26.06.2025 gebilligt. Derzeit läuft das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen. Stellungnahmen sind im Verfahren noch bis zum 21. Oktober 2025 möglich. Eine entsprechende Ergänzung in der Begründung wird empfohlen. Flächenbezogene Festlegungen zu den vorgesehenen Änderungsflächen ergeben sich daraus jedoch bislang nicht.</p> <p>5.2. Aus dem Sachgebiet Kreisentwicklung, Bereich Planungsgrundlagen/Bauleitplanung ergeben sich nachfolgende Anregungen und Hinweise:</p> <p>Aus personellen Gründen ist zum genannten Termin eine detaillierte bauplanungsrechtliche Stellungnahme zu dem Entwurf nicht möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Begründung hinsichtlich des aktuellen Standes der Regionalplanung fortgeschrieben.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme. Fortschreibung der Begründung.</p>
A 7	<p>Landkreis Teltow-Fläming</p> <p>Kreisverwaltung Teltow-Fläming</p> <p>Amt für Kreisentwicklung</p> <p>18.09.2025</p>	<p>6. Weitere Hinweise des Landkreises:</p> <p>6.1 Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt:</p> <p>a) Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, hier: SG Kreisentwicklung und SG Wirtschaftsförderung, Tourismus, Mobilität</p> <p>b) Büro für Chancengleichheit und Integration, hier: Behinderten- und Seniorenbeauftragte</p> <p>c) Hauptamt, hier: SG Gebäude- und Liegenschaftsmanagement und SG Infrastrukturmanagement</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>d) Ordnungsamt, hier: SG Ordnung, Sicherheit, Jagd und Fischerei</p> <p>e) Straßenverkehrsamt, hier: SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung</p> <p>f) Amt für Bildung und Kultur, hier: SG Schulverwaltung</p> <p>g) Jugendamt, hier: SG Planung, Controlling und Finanzen</p> <p>h) Gesundheitsamt, hier: SG Hygiene und Umweltmedizin</p> <p>i) Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, hier: SG Technische Bauaufsicht und SG Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>j) Umweltamt des Umweltamtes, hier: SG Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde - UNB) und SG Wasser, Boden, Abfall (Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - UABB sowie Untere Wasserbehörde - UWB)</p> <p>k) Landwirtschaftsamt, hier: SG Agrarstruktur.</p> <p>6.2 Die von den beteiligten Fachämtern des Landkreises übermittelten Stellungnahmen sind dieser Stellungnahme in den Anlagen als Kopie beigefügt. Diese Stellungnahme einschließlich alle vorliegenden Fachstellungnahmen werden ausschließlich als PDF-Dateien per E-Mail übersandt.</p> <p>6.3 Von</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Behinderten- und Seniorenbeauftragten und • den Sachgebieten 	

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<ul style="list-style-type: none"> • Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, • Infrastrukturmanagement • Planung, Controlling, Finanzen, • Untere Denkmalschutzbehörde, • Naturschutz <p>lag bei Erstellung dieser Stellungnahme (noch) keine Beurteilung vor. Es können sich ggf. im Nachgang noch entsprechende Anregungen und Bedenken ergeben, insbesondere vom SG Naturschutz; diese werden umgehend nachgereicht.</p> <p><i>Nachtrag: Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde ging am 06.11.2025 per Mail ein. Die Stellungnahme vom SG Naturschutz ging per Mail am 03.12.2025 ein.</i></p>	
A 7.1	<p>Landkreis Teltow-Fläming</p> <p>Kreisverwaltung Teltow-Fläming</p> <p>Amt für Kreisentwicklung</p> <p>SG Kreisentwicklung</p>	<p>Die Entwurfsunterlagen zur o. g. Planung enthalten eine detaillierte Auseinandersetzung mit den übergeordneten Planungsbindungen. Entgegenstehende Vorgaben sind hier insgesamt nicht erkennbar.</p> <p>Zum aktuellen Stand der Regionalplanung wird ergänzend lediglich auf den zwischenzeitlich vorliegenden 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 verwiesen. Dieser wurde von der Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 26.06.2025 gebilligt. Zugleich wurde beschlossen, das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung zum Planentwurf durchzuführen. Es besteht noch bis zum 21. Oktober die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Eine entsprechende Ergänzung in der Begründung wird empfohlen. Flächenbezogene Festlegungen zu den vorgesehenen Änderungsflächen ergeben sich daraus jedoch bislang nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Begründung hinsichtlich des aktuellen Standes der Regionalplanung fortgeschrieben.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme. Fortschreibung der Begründung.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
A 7.2	<p>Landkreis Teltow-Fläming</p> <p>Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung</p> <p>Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung</p> <p>SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität</p>	Nach Rücksprache mit dem Verkehrsunternehmen gibt es zu der o.a. Maßnahme aus der Sicher des Bereiches ÖPNV keine Anmerkungen oder Einwände.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme</p>
A 7.3	<p>Landkreis Teltow-Fläming</p> <p>Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung</p> <p>Ordnungsamt – Ordnung, Sicherheit, Jagd, Fischerei</p> <p>Dezernat III</p>	Nach Durchsicht und Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes bestehen hinsichtlich des o.g. Vorhabens keine Bedenken.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
A 7.4	Landkreis Teltow-Fläming Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung Straßenverkehrsamt SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung	Aus verkehrlicher Sicht bestehen zur 4. Änderung des FNP keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme
A 7.5	Landkreis Teltow-Fläming Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung Amt für Bildung und Kultur SG Schulverwaltung und Kultur	Aus Sicht des Amtes für Bildung und Kultur (Sachgebiet Schulverwaltung und Kultur) bestehen keine Bedenken gegen die Inhalte des oben genannten Vorhabens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme
A 7.6	Landkreis Teltow-Fläming	Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine weiteren Hinweise/ Ergänzungen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
	<p>Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung</p> <p>Gesundheitsamt – SG Hygiene und Umweltmedizin</p> <p>Dezernat II</p>		<p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme</p>
A 7.7	<p>Landkreis Teltow-Fläming</p> <p>Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung</p> <p>Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde – SG Untere Bauaufsichtsbehörde</p>	<p>Zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rangsdorf mit Planungsstand April 2025 bestehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Der Hinweis aus der Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht vom 29.10.2024 ist Bestandteil der Abwägung unter Pkt. A7.6. Das Ergebnis der Abwägung bezieht sich auf die Änderung des Bauantrages und sieht insofern kein Erfordernis für die FNP-Änderung.</p> <p>Dies ist nicht ganz zutreffend, da die Änderung des Bauantrages auf Grund des FNP`s nötig war. Wegen der FNP-Darstellung (Grünfläche Parkanlage) waren bzw. sind die Genehmigungsvoraussetzungen für die Schulnutzung auf der betroffenen Fläche nicht gegeben.</p> <p>Deshalb erfolgt hier nochmal der Hinweis an den Plangeber:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In dem benannten Bereich ist derzeit keine dem gültigen FNP entgegenstehende Nutzung geplant. Die Nebenanlagen für die Schule sollen vollständig in dem Bereich der Änderungsfläche bzw. im Bereich des Bebauungsplanes RA 29-1 „Nördlich der Bucker-Werke / Straße Am Flugfeld“ umgesetzt werden.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>Wenn für den betroffenen Bereich künftig eine andere Nutzung geplant ist (Nebenanlagen für die Schulnutzung, Parkplatz etc.), dann ist eine Änderung des FNP erforderlich.</p> <p>FNP aktuell: Grünfläche Parkanlage</p> 	
A 7.8	<p>Landkreis Teltow-Fläming Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung</p> <p>Umweltamt – Wasser, Boden Abfall</p>	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>keine</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens</p> <p>keine</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rangsdorf bestehen beim Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall keine Bedenken. Die Anmerkungen der Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde wurden berücksichtigt und die Altlastpunkte ergänzt.</p> <p>Die Anmerkungen der Unteren Wasserbehörde wurden zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf bestand nicht und dient lediglich der Information.</p>	
A 7.9	<p>Landkreis Teltow-Fläming</p> <p>Kreisverwaltung Teltow-Fläming</p> <p>Amt für Kreisentwicklung</p> <p>Landwirtschaftsamt</p> <p>SG Agrarstruktur</p>	<p>Der Entwurf zur o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rangsdorf mit Stand vom April 2025 sowie der Umweltbericht mit dem Stand vom März 2025 lagen dem Landwirtschaftsamt zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vor.</p> <p>Zur vorliegenden Entwurfsfassung und zu den geänderten Teilen des Planentwurfs bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme</p>
A 7.10	<p>Landkreis Teltow-Fläming</p> <p>Kreisverwaltung Teltow-Fläming</p> <p>Amt für Kreisentwicklung</p>	<p>Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen, ergeben sich aus Sicht des SG Kreisentwicklungsamtes, Bereich Verkehr folgende Hinweise:</p> <p>Die Aussagen zum ÖPNV in Kapitel 2.10 könnten mit der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 534 (Drucksache 8/1598; aktualisiert werden). Die Antwort ist hier abrufbar: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w8/drs/ab_1500/1598.pdf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Begründung hinsichtlich des Kapitels zum Verkehr fortgeschrieben.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme. Fortschreibung der Begründung.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
	<p>Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung</p> <p>SG Kreisentwicklung</p>	<p>Ergänzt werden könnte das Kapitel ggf. um Aussagen zum Flugverkehr – Rangsdorf ist Teil des Flughafenumfeldes – und um die aktuellen Ergebnisse der Lärmaktionsplanung (der eigenen, der Rahmenplanung für den Flughafen unter Federführung des Landes und der des Eisenbahnbundesamtes)</p> <p>Ergänzt werden sollte außerdem das im BbgMobG definierte Ziel, dem Umweltverbund grundsätzlich Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr zu geben. Bis 2030 soll der Modal Split entsprechend zu Gunsten des ÖPNV und zu Lasten des MIV verändert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es u.a. einer entsprechenden Siedlungs- und Raumplanung. Die Ziele des BbgMobG sollten daher bereits im vorbereitenden Bauleitplanverfahren als wichtige Planungsgrundlage benannt und berücksichtigt werden.</p> <p>In den Begründungen der Änderungsflächen in Kapitel 3, sollte, insbesondere bei Bau-, Gemeinbedarfs- und Ver-/Entsorgungsflächen kurz auf die (verkehrliche) Erschließung und vorhandenen Verkehrsbelastungen der Änderungsflächen eingegangen werden. Entsprechende Informationen sollten bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden, um geeignete Änderungsflächen zu finden und zu begründen. So könnten bspw. bekannte Informationen der Lärmaktionsplanung wiedergegeben werden oder Aussagen zur Erschließung mit Verkehrsmitteln des Umweltverbundes. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anbauverbots- und -beschränkungszonen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten gem. § 24 BbgStrG bzw. § 9 FStrG hingewiesen.</p> <p>Grundsätzlich ist die (gesicherte) Erschließung bauplanungs- und bauordnungsrechtlich Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben, die mit den Darstellungen im FNP vorbereitet werden.</p> <p>Auch wenn die aktuelle Änderung im Wesentlichen Flächen östlich der Bahn umfasst, wird im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanung der Gemeinde grundsätzlich angeregt, das Thema der Querung der Bahnflächen – auch in Vorbereitung auf die kommenden Planfeststellungsverfahren der Bahn - mitzudenken</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		und soweit möglich vorzubereiten. Momentan ist die Kienitzer Straße die einzige Querungsmöglichkeit und bildet damit einen Flaschenhals, von dem die verkehrliche Erschließung der westlich der Bahn gelegenen Siedlungsflächen Rangsdorfs abhängt. Sollte noch die 4. FNP-Änderung für die Darstellung/Aussagen zu Querungsstellen genutzt werden, sollte die DB InfraGO als Vorhabenträgerin des Ausbaus der Bahn im Verfahren beteiligt werden.	
A 7.11.1	<p>Landkreis Teltow-Fläming</p> <p>Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung</p> <p>Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</p> <p>SG Unter Denkmalschutzbehörde</p> <p>15.10.2025</p>	<p>Fortschreibung des Landschaftsplanes zur 4.FNP-Änderung der Gemeinde Rangsdorf</p> <p>In Beantwortung Ihres Schreibens vom 7.8.2025 lasse ich Ihnen die Antwort zukommen.</p> <p>Die Änderungsfläche 2 liegt in der unmittelbaren Umgebung des Baudenkmals „Bücker-Flugzeugwerke und Reichssportflughafen, bestehend aus Einfliegerhalle mit Kontrollturm, Flugfeld, Produktionshalle I (Haupthalle), Produktionshalle II (Sonderbau), Produktionshalle III (Endmontage), Triebwerksprüfstand, Verwaltungsgebäude mit Werkseingang, Sozialgebäude, Kantinegebäude, Sportplatz, Bücker-Villa und Geschäftshaus (Walther-Rathenau-Straße) sowie drei Wohnhäusern und zwei Reihenhäusern (Walther-Rathenau-Straße)“. Für diese Fläche sind alle Planungen mit der Baudenkmalpflege abzustimmen.</p> <p>Die anderen Änderungsflächen tangieren keine Belange der Bau- oder Bodendenkmalpflege.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme</p>
A 7.11.2	<p>Landkreis Teltow-Fläming</p> <p>Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung</p>	<p>Beteiligung gem. Par 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>In Beantwortung Ihres Schreibens vom 5.8.2025 lasse ich Ihnen die Antwort zukommen.</p> <p>Die Änderungsfläche 2 liegt in der unmittelbaren Umgebung des Baudenkmals „Bücker-Flugzeugwerke und Reichssportflughafen, bestehend aus Einfliegerhalle mit Kontrollturm, Flugfeld, Produktionshalle I (Haupthalle), Produktionshalle II</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
	<p>Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</p> <p>SG Unter Denkmalschutzbehörde</p> <p>15.10.2025</p>	<p>(Sonderbau), Produktionshalle III (Endmontage), Triebwerksprüfstand, Verwaltungsgebäude mit Werkseingang, Sozialgebäude, Kantinegebäude, Sportplatz, Bückervilla und Geschäftshaus (Walther-Rathenau-Straße) sowie drei Wohnhäusern und zwei Reihenhäusern (Walther-Rathenau-Straße)“. Für diese Fläche sind alle Planungen mit der Baudenkmalpflege abzustimmen.</p> <p>Die anderen Änderungsflächen tangieren keine Belange der Bau- oder Bodendenkmalpflege.</p>	
A 7.12.1	<p>Landkreis Teltow-Fläming</p> <p>Kreisverwaltung Teltow-Fläming</p> <p>Amt für Kreisentwicklung</p> <p>Umweltamt – SG Naturschutz</p> <p>24.11.2025</p>	<p>X Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtliche Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>I. Einwendungen</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>1) Einwendung.</p> <p><u>1.1. Änderungsfläche 3 - Kläranlage Rangsdorf</u></p> <p>Gegen die Änderungsfläche 3 (ehemalige Kläranlange) werden wiederholt Einwendungen erhoben.</p> <p>Ob ein Planverfahren nach § 35 BauGB (Bauantrag) oder ob die Neueinrichtung eines Sondergebietes einen Bauleitplan erfordert, kann nicht abschließend geprüft werden (s. Abwägungsprotokoll Punkt A 7.9.2).</p> <p>Die naturschutzrechtlichen und fachlichen Anforderungen und Beurteilungen erfolgen jedoch generell parallel zu einem wasserrechtlichen Verfahren, denn die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einschätzung, dass eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG und kein Zustimmungsverfahren gem. § 4 Abs. 4 LSGO-VO „Notte-Niederung“ erforderlich ist, wird gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>wasserrechtliche Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, hier das Naturschutzrecht.</p> <p>Im Entwurf zur 3. Fortschreibung des Landschaftsplanes wurde auf die mit der geplanten Reaktivierung der Kläranlage verbundenen erheblichen Eingriffe in das berührte Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“, in den besonderen Artenschutz und besonderen Biotopschutz eingegangen. Von einer Änderung der Fläche 3 wurde anhand dieser Beurteilung abgesehen. Insofern weichen die fachlichen Aussagen des Entwurfes LP von den fachlichen Angaben des Umweltberichtes zum FNP ab.</p> <p>Seitens der Gemeinde Rangsdorf wurde in der Abwägung vermittelt, dass die Darstellungen des Landschaftsplanes berücksichtigt und in den FNP aufgenommen werden.</p> <p>Insofern bleibt es unverständlich, weshalb an der Änderungsfläche 3 im Entwurf FNP festgehalten wird.</p>	<p>Der Einschätzung, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine positive Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde vorliegen müsse, wird widersprochen. Für die städtebauliche Erforderlichkeit des Flächennutzungsplans gem. § 1 Abs. 3 BauGB ist maßgeblich, dass dieser vollzugsfähig ist. Dies ist der Fall, sobald keine unüberwindbaren rechtlichen Hindernisse bestehen. Solche bestehen nicht, sobald die Voraussetzungen einer objektiven Befreiungslage vorliegen. Die tatsächliche Befreiung ist dann erforderlich, wenn das Bauvorhaben konkret umgesetzt werden soll.</p> <p>Für die Prognose, ob eine objektive Befreiungslage vorliegt und eine Befreiung erteilt werden wird, ist die Stellungnahme ein gewichtiges Indiz. Die Einwendungen der Stellungnahme geben jedoch keine Gründe wieder, die einer Befreiung entgegenstehen könnten. Zwar trägt die UNB vor, dass die konkreten Erfolgsaussichten noch nicht beurteilt werden können. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Die Ausweisung als Ver- und Entsorgungsfläche (Abwasserbeseitigung)</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
			<p>kann bereits jetzt mit den Voraussetzungen einer Befreiung geprüft werden.</p> <p>Die Voraussetzungen des § 67 BNatSchG liegen hier vor. Aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ist die Ausweisung einer Ver- und Entsorgungsfläche (Abwasserbeseitigung) und die Errichtung der Kläranlage im gekennzeichneten Bereich notwendig.</p> <p>Die Abwasserableitung und -behandlung ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge und zählt zu den besonders zu berücksichtigenden wichtigen Belangen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB. Die Ausweisung zusätzlicher Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (Abwasserbeseitigung) ist für die zukünftige Sicherung der Abwasserreinigung und schadlosen Ableitung von gereinigtem Schmutzwasser dringend notwendig (siehe dazu auch S. 11 der Begründung).</p> <p>Es existieren keine Alternativlösungen, die keinen unzumutbaren Aufwand erfordern. Bereits alternativen Flächen, die die Notwendigkeit der</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
			<p>Ausweisung als Sondergebiet für Abwasserbeseitigung an dem konkreten Standort infrage stellen würden, bestehen nicht. Anlagen der Abwasserentsorgung sind im Außenbereich zu errichten, vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Flächen, die im Außenbereich und nicht gleichzeitig auch im LSG liegen, sind kaum vorhanden. Zusätzlich weist keine andere Fläche die erforderlichen technischen Begebenheiten aus. Es handelt sich bei der Änderungsfläche um die Fläche einer ehemaligen Kläranlage. Die technischen Voraussetzungen, wie zum Beispiel das Regenrückhaltebecken auf der Fläche, sind somit nur auf der konkreten Änderungsfläche gegeben.</p> <p>Die konkrete Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens auf der Fläche mit den Anforderungen aus den naturschutzrechtlichen Fachgesetzen ist Teil des Genehmigungsverfahrens und erst nachgelagert zu prüfen.</p> <p>Die getroffene Prognose der Befreiungserteilung ist auf Bauleitebene ausreichend.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>Ergänzend wird mitgeteilt, dass innerhalb der gegenständlichen Fläche ein geschütztes Biotop nachgewiesen wurde (LfU; Code 071011 - Gebüsche nasser Standorte).</p> <p>Weitere hochwertige Biotope wurden lt. Umweltbericht Seite 49 Punkt 6.4.1 ermittelt, allerdings ihr Schutzwert nicht ausreichend genug kommentiert.</p> <p>Zur Umsetzung des Vorhabens sind somit naturschutzrechtliche Entscheidungen erforderlich, hier Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet und Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 i. V. m. § 30 Abs. 3 BNatSchG.</p> <p>Das Vorhaben kann also möglicherweise aus Rechtsgründen nicht verwirklicht werden.</p>	<p>Abwägungsergebnis: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis, dass geschützte Biotope hinsichtlich ihres Schutzwertes nicht ausreichend im Umweltbericht kommentiert wurden, wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Umweltbericht wird angepasst. Keine Änderung der Planung erforderlich.</p>
A 7.12.2	<p>Landkreis Teltow-Fläming</p> <p>Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung</p> <p>Umweltamt – SG Naturschutz</p> <p>24.11.2025</p>	<p><u>1.2. Änderungsfläche 6 - Bergstraße 3a, Rangsdorf</u></p> <p>Im 6. Änderungsbereich (Bergstraße 3a, Rangsdorf) wurde ein geschütztes Biotop registriert.</p> <p>Entgegen des Entwurfes zur 3. Fortschreibung des Landschaftsplanes (Stand März 2025; S.20 Punkt 5.5) handelt es sich um Eichen-Hainbuchenwälder feuchter bis frischer Standorte (Biotopcode 08181).</p> <p>Das Biotop reicht nur rudimentär in das offensichtlich bereits bebaute Grundstück hinein. Ob sich das Biotop auf dem gegenständlichen Teilstück des Flurstückes 22 der Flur 18 in der Gemarkung Rangsdorf bestätigen lässt, kann momentan nicht abschließend geprüft werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Änderungsfläche 6 handelt es sich um eine Bestandsanpassung. Auf der Fläche befindet sich bereits eine genehmigte Wohnnutzung, die planungsrechtlich nachvollzogen werden soll. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet in den Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 BauGB)</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>Bei Inanspruchnahme der Fläche wäre eine aktuelle Biotopkartierung maßgeblich.</p> <p>Vorsorglich wird an dieser Stelle der Planung widersprochen.</p> <p>1. Rechtsgrundlage:</p> <p>Zu 1.: § 26 BNatSchG i. V. m. der Rechtsverordnung über das LSG; § 67 BNatSchG; § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG</p> <p>Zu 2.: § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG</p>	<p>und ist nicht flurstücksscharf. Die Darstellung entspricht dem tatsächlichen baulichen Bestand und schafft keine neuen baulichen Möglichkeiten, die über den derzeitigen Zustand hinausgehen.</p> <p>Nach der Stellungnahme reicht das registrierte Biotop nur rudimentär in das bereits bebaute Grundstück hinein. Eine abschließende Prüfung, ob sich das Biotop auf dem betreffenden Teilstück tatsächlich bestätigen lässt, liegt derzeit nicht vor. Die konkrete Abgrenzung und der Schutzstatus des Biotops sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen eines Bauantragsverfahrens zu klären, nicht jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplans mit seinem generalisierten Maßstab.</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Eingriffe in geschützte Biotope geschaffen. Eventuelle Biotopschutzbelange sind in nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
A 7.12.3		<p>2. Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:</p> <p>Zu 1.1.</p> <p>Um Rechtsklarheit für die Planung zu erlangen, wird der Gemeinde Rangsdorf angeraten, die naturschutzrechtlichen Entscheidungen parallel zum FNP-Verfahren zu klären. Hinsichtlich Lage im Schutzgebiet ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen. Ob der Antrag Aussicht auf Erfolg hat, kann momentan nicht abschließend geprüft werden. Bezüglich etwaiger geschützter Biotope ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG zu stellen.</p> <p>Die Bewertungen der Eingriffe in Natur und Landschaft und insbesondere auch auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und Biotope sind umfangreich zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Die Antragsunterlagen können gern mit der Unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmt werden.</p> <p>Solange keine positive Entscheidung seitens der UNB erteilt wurde, ist das Vorhaben an dieser Stelle nicht umsetzbar. Der FNP ist somit in diesen Teilbereich obsolet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er führt jedoch nicht zu einer Änderung der Planung. Ihm wird nicht gefolgt. Die Gemeinde strebt kein Bebauungsplanverfahren an. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.</p> <p>Bezüglich der notwendigen Ausnahmegenehmigungen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG und Befreiungen gem. § 67 BNatSchG wird auf die Ausführungen zur Befreiungslage oben verwiesen. Das geschützte Biotop zeichnet sich nicht nur eine besonders lange Entwicklungszeit aus oder besonders anspruchsvolle Standortbedingungen.</p> <p>Auch hier ist daher die Prognose gerechtfertigt, dass die Beeinträchtigung des geschützten Biotops vollständig ausgeglichen werden kann oder eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden kann.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme. Keine Änderung der Planung</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>Zu 1.2.:</p> <p>Es wird auf Punkt 1.1. verwiesen.</p> <p>Weiterhin wird ergänzt, dass Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten sind. Nutzungsänderungen oder –intensivierungen sind ebenso nach § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG verboten.</p> <p>Gemäß § 30 Abs. 4 besteht für die Gemeinden die Möglichkeit einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen, um Rechtssicherheit für diese Planung zu erlangen. Durch diese vorweggenommene „Generalausnahme“ erlangt die Gemeinde Rechtssicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit und Vollziehbarkeit ihres Planes. Die Rechtsprechung nimmt teilweise ein Planungsverbot an, wenn bereits zum Zeitpunkt der Planaufstellung erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Planes dauerhafte rechtliche Hindernisse (z.B. naturschutzrechtliche Verbote) entgegenstehen. Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme sind dieselben wie im § 30 Abs. 3 BNatSchG.</p> <p>Wird der Antrag positiv entschieden, erstreckt sich die begünstigte Wirkung auf alle Vorhaben im Plangebiet. Weitere Ausnahmen durch die einzelnen Bauherren werden dann überflüssig und sind für das eigentliche Bauantragsverfahren nicht mehr zu prüfen.</p> <p>Diese Erstreckungswirkung ist beschränkt auf 7 Jahre nach Inkrafttreten des BP.</p> <p>Das naturschutzrechtliche Verfahren erfolgt außerhalb der Bauleitplanung als eigenständiges Verfahren.</p>	Siehe Abwägung Punkt A 7.12.2
A 7.12.4	Landkreis Teltow-Fläming	<p>II. Fachliche Stellungnahme</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den oben genannten Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:</p>	

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
	<p>Kreisverwaltung Teltow-Fläming Amt für Kreisentwicklung</p> <p>Umweltamt – SG Naturschutz</p> <p>24.11.2025</p>	<p>keine</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage:</p> <p><u>Änderungsfläche 1 Sportplatz Groß Machnow</u></p> <p>Durch die Änderung wird südwestlich des Sportplatzes eine Ausgleichsfläche (Wald) tangiert. (Siehe UB zum FNP S. 34) Dies wurde in der TöB 4.1 zum BP GM 21 als Einwand durch die UNB bereits dargelegt. Der beabsichtigte Ausbau, einschließlich der Herstellung von Kunstrasenspielfeldern, stellt insoweit einen Widerspruch zu den landschaftsplanerischen Zielen dar, als dass es zum Verlust von Waldflächen, Neuversiegelung von Flächen und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen kommt. Die Eingriffsregelung ist vollständig im Rahmen des Bebauungsplanes abzuhandeln.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Änderungsfläche wird um den entsprechenden Bereich erweitert und anstelle der bisherigen Walddarstellung künftig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Änderung ist in Abstimmung mit der Forstbehörde erfolgt.</p> <p>Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „GM 21 – Sportplatz Groß Machnow“ abgehandelt. Das zuständige Forstamt hat in Aussicht gestellt, eine Genehmigung zur Waldumwandlung zu erteilen, sofern die gesamte Fläche (a6) ausgeglichen wird.</p> <p>Abwägungsergebnis: Der Stellungnahme wird inhaltlich gefolgt. Die Darstellung der Änderungsfläche 1</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p><u>Änderungsfläche 2 Mischgebietsfläche am Nord-Süd-Verbinder</u></p> <p>Keine Hinweise</p> <p><u>Änderungsfläche Nr. 3 Kläranlage Rangsdorf</u></p> <p>siehe Einwendungen</p> <p><u>Änderungsfläche Nr. 4 Jütenweg:</u></p> <p>In dem Bereich wurden zwei anerkannte forstrechtliche Maßnahmenflächen (Poolmaßnahme) tangiert (Erstaufforstung und Waldrandgestaltung).</p>	<p>wird entsprechend überprüft und angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Abwägung zu A 7.12.1</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In einem gemeinsamen Abstimmungstermin mit der Forstbehörde am 15.10.2025 wurde der weitere Umgang mit der Änderungsfläche 4 besprochen. Im Ergebnis wurde festgehalten, die Änderungsfläche 4 deutlich zu reduzieren. In der Begründung sowie im Umweltbericht wird ergänzend aufgeführt, dass eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme erfolgen und die geplante Nutzung im notwendigen</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p><u>Änderungsfläche 5: Erlenweg/Sonnenstrand</u></p> <p>Innerhalb der Änderungsfläche 5 (Erlenweg/Am Sonnenstrand) sind geschützte Biotope nachgewiesen (hier Großseggen-Schwarzerlenwald [081034]).</p> <p>Zudem werden Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Notte-Niederung“ erfasst (vgl. Flurstück 5 der Flur 21 in der Gemarkung Rangsdorf),</p> <p>Da mit der Änderung zukünftig keine Bebauung mehr beabsichtigt ist, entspricht das sowohl dem Schutzzweck der Verordnung über das LSG als auch dem Ziel, das Biotop zu erhalten und ggf. zu entwickeln.</p> <p>Die Änderung wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p><u>Änderungsfläche 6 Anpassung Schutzgebietsgrenze Bergstr 3a</u></p> <p>siehe Einwendungen</p> <p><u>Änderungsfläche Nr. 7 Nachrichtliche Übernahme „Puschkinstraße Süd“</u></p> <p>Die Änderung wird begrüßt.</p>	<p>Bebauungsplanverfahren konkreter definiert werden soll.</p> <p>Abwägungsergebnis: Der Stellungnahme wird inhaltlich gefolgt. Die Darstellung der Änderungsfläche 4 wird entsprechend überprüft und angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe Abwägung zu A 7.12.2</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p><u>Änderungsfläche 8 Landwirtschaftliche Flächen</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>
A 8.1	<p>Landesbetrieb Forst Brandenburg</p> <p>27.08.2025</p>	<p>Die vorliegende Planung berührt forstrechtliche Belange. Sie betrifft Flächen, die gemäß § 2 (1, 2) des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) der Nutzungsart „Wald“ unterliegen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 1 Nr. 1. LWaldG, wonach der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere aufgrund seiner Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ist.</p> <p>Durch die Umsetzung der beabsichtigten Planung, wird es zu einer dauernden und eventuell zeitweiligen Nutzungsartenänderung i.S. § 8 LWaldG kommen.</p> <p>Die Darstellung der Waldflächen im Flächennutzungsplan haben entgegen der Aussage im Abwägungsergebnis (A 8.2) der frühzeitigen Beteiligung, durchaus unmittelbare Auswirkungen auf den Waldbestand. Der FNP ist Ausdruck des Interesses der Öffentlichkeit und somit eine Grundlage für spätere Entscheidungen bei Nutzungsartenänderungen von Waldflächen. Für die untere Forstbehörde bedeutet die Anerkennung der kommunalen Bauleitplanung als bauleitplanerische Zieldarstellung, dass bei Vorliegen einer der Waldumwandlung nicht entgegenstehenden Flächennutzungsdarstellung keine weiteren Abwägungen erforderlich werden bzw. sich diese verbieten, da sich die kommunale Planungshoheit abschließend darstellt.</p> <p>Einer Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan wird seitens der unteren Forstbehörde <u>nicht</u> zugestimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die untere Forstbehörde weist darauf hin, dass die Änderungsfläche 1 und 4 Wald im Sinne des § 2 LWaldG betreffen und eine dauerhafte bzw. zeitweilige Nutzungsänderung i.S.v. § 8 LWaldG darstellen würden. Sie lehnt eine Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan ab.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis															
		<p>Begründung:</p> <p>Bei folgenden Änderungsflächen ist Wald nach §2 LWaldG überplant mit einer anderen Nutzungsart als Wald:</p> <table border="1" data-bbox="555 421 1512 866"> <thead> <tr> <th data-bbox="555 421 622 523">Nr.</th> <th data-bbox="622 421 936 523">Bisherige Darstellung</th> <th data-bbox="936 421 1137 523">Geplante Darstellung</th> <th data-bbox="1137 421 1323 523">Überplante Waldfläche in m² (ca.)</th> <th data-bbox="1323 421 1512 523">Waldfunktionen (WF)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="555 523 622 762">1</td> <td data-bbox="622 523 936 762">Grünfläche – Anlagen für sportliche Zwecke und Standort für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Fläche für Wald</td> <td data-bbox="936 523 1137 762">Gemeinbedarfsfläche – Anlage für sportliche Zwecke</td> <td data-bbox="1137 523 1323 762">-1.360</td> <td data-bbox="1323 523 1512 762"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="555 762 622 866">4</td> <td data-bbox="622 762 936 866">Waldfläche Wohnbaufläche</td> <td data-bbox="936 762 1137 866">Gemeinbedarfsfläche Waldfläche</td> <td data-bbox="1137 762 1323 866">-3.400</td> <td data-bbox="1323 762 1512 866">5400, 4100, 3200</td> </tr> </tbody> </table> <p>Insgesamt sind ca. 4.960 m² Waldfläche von der 4. Änderung überplant mit überwiegend Flächen für Sportanlagen und Gemeinbedarfsflächen.</p> <p>Gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG soll eine Waldumwandlung (Nutzungsartenänderung) versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald örtlich einen geringen Flächenanteil hat. Der Waldflächenanteil der Gemeinde Rangsdorf beträgt aktuell nur 15 % und wird forstpolitisch als problematisch eingestuft. Jeglicher Abgang von Waldflächen stünde den o.g. Zielen und Wirkungen entgegen.</p> <p>Kann eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart auf Grund der im Einzelfall zu erfüllenden Waldfunktion nicht kompensiert werden, so ist die Genehmigung einer Waldumwandlung auf konkret diesen Flächen aus forstrechtlicher Sicht ausgeschlossen.</p> <p>Einer Nutzungsartenänderung stehen nachfolgende kartierte, nicht kompensierbare Waldfunktionen auf den gegenständlichen Flächen entgegen:</p>	Nr.	Bisherige Darstellung	Geplante Darstellung	Überplante Waldfläche in m ² (ca.)	Waldfunktionen (WF)	1	Grünfläche – Anlagen für sportliche Zwecke und Standort für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Fläche für Wald	Gemeinbedarfsfläche – Anlage für sportliche Zwecke	-1.360		4	Waldfläche Wohnbaufläche	Gemeinbedarfsfläche Waldfläche	-3.400	5400, 4100, 3200	
Nr.	Bisherige Darstellung	Geplante Darstellung	Überplante Waldfläche in m ² (ca.)	Waldfunktionen (WF)														
1	Grünfläche – Anlagen für sportliche Zwecke und Standort für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen; Fläche für Wald	Gemeinbedarfsfläche – Anlage für sportliche Zwecke	-1.360															
4	Waldfläche Wohnbaufläche	Gemeinbedarfsfläche Waldfläche	-3.400	5400, 4100, 3200														

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<ul style="list-style-type: none"> – Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet 5400 – Lokaler Immissionsschutzwald 3200 – Lokaler Klimaschutzwald 3100 	
A 8.2	Landesbetrieb Forst Brandenburg 27.08.2025	<p>Zum Abwägungsergebnis der Gemeinde A 8.2: Insgesamt werden ca. 2.780 m² mehr Waldflächen im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rangsdorf dargestellt; nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Die genannten 2.780 m² sind aktuell größtenteils Waldflächen i.S. § 2 LWaldG. Eine Waldflächenmehrung wird mit der 4. Änderung des FNPs nicht angestrebt.</p> <p>Es wird, sollten die überplanten Waldflächen in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden zu einem Waldflächenverlust in der Gemeinde von ca. 4.960 m² und mehr kommen und somit zu einer Minderung des Waldflächenanteils der Gemeinde Rangsdorf beitragen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Bei einer Inanspruchnahme der in der Planung dargestellten südwestlichen Waldfläche am Sportplatz Groß Machnow (Änderungsfläche.1), würde die verbleibende Waldfläche voraussichtlich ebenfalls die Waldeigenschaft i.S. des § 2 LWaldG verlieren. Die Mindesttiefe und -fläche wären voraussichtlich nicht mehr gegeben. Daher ist es sinnvoll, die Nutzungsart Gemeinbedarfsfläche – Sportanlagen für den Vereins- und Breitensport auch als solche bis an die landwirtschaftliche Fläche heran darzustellen.</p>	<p>Die Forstbehörde regt an, die verbleibende Waldfläche nicht als Wald darzustellen, da aufgrund der geringen Breite die Waldeigenschaft verloren gehe. Die Änderungsfläche 1 sollte daher um diesen Bereich erweitert werden.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Änderungsfläche wird um den entsprechenden Bereich erweitert und anstelle der bisherigen Walddarstellung künftig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Änderung wird in Abstimmung mit der Forstbehörde erfolgen.</p> <p>Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „GM 21 – Sportplatz Groß Machnow“ geregelt. Das zuständige Forstamt hat in Aussicht gestellt, eine Genehmigung zur Waldumwandlung zu erteilen, sofern die gesamte Fläche (a6) ausgeglichen wird.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
			<p>Abwägungsergebnis: Der Stellungnahme wird inhaltlich gefolgt. Die Darstellung der Änderungsfläche 1 wird entsprechend überprüft und angepasst.</p> <p>In einem gemeinsamen Abstimmungstermin mit der Forstbehörde am 15.10.2025 wurde der weitere Umgang mit der Änderungsfläche 4 besprochen. Im Ergebnis wurde festgehalten, die Änderungsfläche 4 deutlich zu reduzieren. In der Begründung sowie im Umweltbericht wird ergänzend aufgeführt, dass eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme erfolgen und die geplante Nutzung im notwendigen Bebauungsplanverfahren konkreter definiert werden soll.</p> <p>Abwägungsergebnis: Der Stellungnahme wird inhaltlich gefolgt. Die Darstellung der Änderungsfläche 4 wird entsprechend überprüft und angepasst.</p>
A 9	Industrie- und Handelskammer Potsdam 25.08.2025	Seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken. Um eine weitere Einbeziehung wird gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
A 11	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming 19.08.2025	<p>In Beantwortung Ihres Schreibens zur Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming/Handwerkskammer Potsdam teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming keine Einwände.</p> <p>In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden.</p> <p>Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.</p> <p>Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehen wir gern zu Ihrer Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>
A 12	Handelsverband Berlin-Brandenburg HBB 04.08.2025	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die erneute Beteiligung an der 4. Änderung des FNPs der Gemeinde Rangsdorf, mit Stand April 2025.</p> <p>Ziel des Verfahrens ist es nach wie vor die Entwicklungsziele für einige Flächen anzupassen, da sich aufgrund veränderter Planungsziele seit der Ertaufstellung des FNPs verschiedene Darstellungen weiterentwickelt haben.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Einwände gegen die Änderung des FNPs.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung zu informieren und sich bei künftigen Beteiligungen an mich, unter der Email-Adresse stellungnahme@hbb-ev.de, zu wenden.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>
A 13	Polizeidirektion West 25.08.2025	<p>Polizeiliche Belange sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
			Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
A 15	Landesbetrieb Straßenwesen Region Süd 29.08.2025	<p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o. g. Änderung des FNP nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf wie folgt Stellung:</p> <p>Bei Aufstellung der Planungen sind die Restriktionsbereiche, Abstandsflächen zu den betroffenen Bundes- und Landesstraßen zu beachten (Anbauverbotszonen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 24 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)).</p> <p>Der LS ist in nachgelagerten B-Plan-Verfahren und Bauanträgen zu beteiligen, wenn Belange von Bundes- oder Landesstraßen betroffen sein könnten.</p> <p>Neu geplante Gebiete sind innerorts vorrangig gebündelt und über Gemeindestraßen verkehrlich zu erschließen.</p> <p>Die Anschlussbereiche von auszubauenden und neuen Erschließungsstraßen oder zu errichtenden Zufahrten, auch Baustellenzufahrten, an Landes- und Bundesstraßen sind mit dem LS, Dienststätte Wünsdorf, abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb Straßenwesen wird in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme. Keine Änderung der Planung erforderlich. Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>
A 16	E.ON edis AG 30.07.2025	<p>Wir beziehen uns auf die E-Mail vom 29. Juli 2025 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Alle bereits getroffenen Aussagen in der Stellungnahme vom 08.10.2024 (Träger öffentlicher Belange - Reg.-Nr. KWH 077/24) zum Bebauungsplan behalten weiter ihre Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahme vom 08.10.2024:</p> <p><i>Im dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung bzw. Leitungsänderungsmaßnahmen (LÄM) von unseren Leitungen bzw. Anlagen erforderlich</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind in den nachgeordneten Bauleitplanungen bzw. Baugenehmigungen zu berücksichtigen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p><i>werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.</i></p> <p><i>Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend den angemeldeten Leistungen und den jeweils geforderten Versorgungssicherheiten ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls auch neue Transformatorenstationen errichtet. Hierfür wäre ein Platzbedarf von ca. 7m x 5m für Stationsbaukörper, inklusive der Umpflasterung, Arbeits- und Bedienbereich sowie Fluchtwegmöglichkeit vorzusehen.</i></p> <p><i>Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen gemäß DIN 1998 genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.</i></p> <p><i>Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen berücksichtigt und gesichert werden.</i></p> <p><i>Zur weiteren Beurteilung benötigen wir rechtzeitig Informationen, um Aufwendungen für die künftige Stromversorgung einschätzen zu können. Folgende Angaben werden benötigt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500</i> - <i>Erschließungsbeginn und zeitlicher Ablauf</i> - <i>Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf</i> <p><i>Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.</i></p> <p><i>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o.g. Bereich berücksichtigen möchten:</i></p> <p><i>1. „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“</i></p>	

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis																				
		<p><i>Für Rückfragen steht Ihnen in unserer Netzregion MS/NS Dahme-Oderland Herr Piske, Tel. 03375/911-221, gern zur Verfügung.</i></p> <p><i>Anlage:</i></p> <p><i>Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen</i></p>																					
A 17.1	<p>GDMcom GmbH</p> <p>31.07.2025</p>	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="539 651 1615 1189"> <thead> <tr> <th data-bbox="539 651 929 687">Anlagenbetreiber</th> <th data-bbox="929 651 1108 687">Hauptsitz</th> <th data-bbox="1108 651 1400 687">Betroffenheit</th> <th data-bbox="1400 651 1615 687">Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="539 719 929 783">Erdgasspeicher Peissen GmbH Auskunft Allgemein</td> <td data-bbox="929 719 1108 756">Halle</td> <td data-bbox="1108 719 1400 756">nicht betroffen</td> <td data-bbox="1400 719 1615 756">Aus-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="539 820 929 948">Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) Auskunft Allgemein</td> <td data-bbox="929 884 1108 986">Schwaig b. Nürnberg</td> <td data-bbox="1108 884 1400 920">nicht betroffen</td> <td data-bbox="1400 884 1615 920">Auskunft Allge-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="539 1018 929 1082">ONTRAS Gastransport GmbH² Auskunft Allgemein</td> <td data-bbox="929 1018 1108 1054">Leipzig</td> <td data-bbox="1108 1018 1400 1054">nicht</td> <td data-bbox="1400 1018 1615 1054">betroffen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="539 1118 929 1182">VNG Gasspeicher GmbH² Auskunft Allgemein</td> <td data-bbox="929 1118 1108 1155">Leipzig</td> <td data-bbox="1108 1118 1400 1155">nicht betroffen</td> <td data-bbox="1400 1118 1615 1155">Aus-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH Auskunft Allgemein	Halle	nicht betroffen	Aus-	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) Auskunft Allgemein	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allge-	ONTRAS Gastransport GmbH ² Auskunft Allgemein	Leipzig	nicht	betroffen	VNG Gasspeicher GmbH ² Auskunft Allgemein	Leipzig	nicht betroffen	Aus-	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH Auskunft Allgemein	Halle	nicht betroffen	Aus-																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) Auskunft Allgemein	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allge-																				
ONTRAS Gastransport GmbH ² Auskunft Allgemein	Leipzig	nicht	betroffen																				
VNG Gasspeicher GmbH ² Auskunft Allgemein	Leipzig	nicht betroffen	Aus-																				
A 17.2	<p>GDMcom GmbH</p> <p>31.07.2025</p>	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>																				

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis																				
		<table border="0"> <thead> <tr> <th data-bbox="562 300 1048 323">Anlagenbetreiber</th> <th data-bbox="1070 300 1205 323">Hauptsitz</th> <th data-bbox="1227 300 1384 323">Betroffenheit</th> <th data-bbox="1406 300 1563 323">Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="562 339 1048 363">Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td data-bbox="1070 331 1205 371">Bernburg/OT Peissen</td> <td data-bbox="1227 339 1384 363">nicht betroffen</td> <td data-bbox="1406 339 1563 363">Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td data-bbox="562 379 1048 419">Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td data-bbox="1070 379 1205 419">Schwaig b. Nürnberg</td> <td data-bbox="1227 387 1384 411">nicht betroffen</td> <td data-bbox="1406 387 1563 411">Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td data-bbox="562 427 1048 451">ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td data-bbox="1070 427 1205 451">Leipzig</td> <td data-bbox="1227 427 1384 451">nicht betroffen</td> <td data-bbox="1406 427 1563 451">Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td data-bbox="562 459 1048 483">VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td data-bbox="1070 459 1205 483">Leipzig</td> <td data-bbox="1227 459 1384 483">nicht betroffen</td> <td data-bbox="1406 459 1563 483">Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="562 523 1585 587">¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p data-bbox="562 587 1585 707">²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p data-bbox="562 738 1608 802">Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.</p> <p data-bbox="562 834 1193 866">Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p data-bbox="562 898 678 930">Auflage:</p> <p data-bbox="562 962 1608 1066">Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p data-bbox="562 1098 1608 1201">Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p data-bbox="562 1233 902 1265"><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p data-bbox="562 1297 1608 1361">Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p data-bbox="1626 292 2078 355">Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
A 19	Mineralölverbundleitung	Unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.																				

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
	GmbH Schwedt 30.07.2025	<p>Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden.</p> <p>Die Gültigkeit unserer Standortauskunft Nr. A 175/24 vom 30.09.2024 bleibt demnach vollinhaltlich bestehen.</p>	<p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>
A 20	50Hertz Transmission GmbH Infrest-Abfrage 30.07.2025	<p>Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich.</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift.</p> <p>Die Stellungnahme ist somit gültig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>
A 21.1	NBB Netzgesellschaft Infrest-Abfrage 01.08.2025	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, der Stadtwerke Forst GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind in den nachgeordneten Bauleitplanungen bzw. Baugenehmigungen zu berücksichtigen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p>	
A 21.2	<p>NBB Netzgesellschaft</p> <p>Infrest-Abfrage</p> <p>01.08.2025</p>	<p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand um Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p><u>Anlagen:</u></p> <p><i>Plan (Maßstab 1:10000 / Plangröße DIN A4)</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p><i>Plan (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A0)</i></p> <p><i>Leitungsschutzanweisung</i></p> <p><i>Legende</i></p>	
A 22	<p>PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG</p> <p>Infrest-Abfrage</p> <p>30.07.2025</p>	<p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.</p> <p>Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>
A 23	<p>Tyczka Energy GmbH</p> <p>Infrest-Abfrage</p> <p>30.07.2025</p>	<p>die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum.</p> <p>Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.</p> <p>Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>
A 24	<p>DNS:NET</p> <p>Infrest-Abfrage</p> <p>30.07.2025</p>	<p>In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung.</p> <p>Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
A 25	Gascade Gas-transport GmbH 05.08.2025	<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen erforderlich sind. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Um für die externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an diesem Verfahren weiter zu beteiligen sowie an weiteren erforderlichen Verfahren der nachgeordneten Planungsebene (Bebauungsplanebene).</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter</p> <p>Protected link to bil-leitungsauskunft.de</p> <p>einzuholen sind.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
A 29	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband 27.08.2025	In Bearbeitung Ihrer Anfrage vom 29.07.2025 teile ich Ihnen mit , dass gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rangsdorf seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
A 33	Flughafen Berlin Brandenburg GmbH 29.08.2025	<p>Nach Prüfung der aktuellen Beteiligungsunterlagen ist festzustellen, dass von uns zu vertretende Belange durch den vorgelegten Entwurf zur 4. Änderung des FNP berührt sind.</p> <p>Planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>Bei der Änderungsfläche ÄF 1 „Sportplatz Großmachnow“ ist ein Teil (Ecke) unserer Maßnahme im Südwesten nicht berücksichtigt (Anlage 1). Die Maßnahmen sind in diesem Bereich nicht als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eingezeichnet. Im Umweltbericht (S.22 ff) werden diese Kompensationsflächen nicht berücksichtigt, so dass hier eine fehlerhafte Biotopkartierung und Ausgangslage dargestellt ist.</p> <p>Bei der Änderungsfläche ÄF3 „Kläranlage Rangsdorf (Anlage 2) ist die Kompensationsmaßnahme im Süden zwar dargestellt (Symbollinie). Im Umweltbericht wird auf diesen Sachverhalt aber nicht eingegangen.</p> <p>Schallschutz</p> <p>Für alle Änderungsflächen bestehen aus Sicht des Schallschutzes keine Bedenken und Anregungen, weil die Änderungsflächen außerhalb der Schutz- und Entschädigungsgebiete des Schallschutzprogramms BER liegen. Belange aus Sicht der Schallschutzabteilung sind somit nicht direkt betroffen.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg (BER) ist in den Änderungsflächen mit durch Fluglärm verursachten Geräuschmissionen zu rechnen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung sowie der Umweltbericht werden hinsichtlich der Maßnahmen betreffend Änderungsfläche 1 und Änderungsfläche 3 korrigiert. Die Kompensationsmaßnahmen des BER liegen außerhalb der Änderungsfläche 3. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht ergänzt. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme. Korrektur der Planzeichnung sowie des Umweltberichts.

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>Wir weisen rein vorsorglich daraufhin, dass Schutzmaßnahmen und Entschädigungsleistungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Entwicklung der Änderungsflächen erforderlich werden, von der FBB nicht übernommen werden.</p> <p>Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten Sie, die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH ggf. durch Zusendung der Abwägungsergebnisse, des Satzungsbeschlusses, der geänderten Planunterlagen oder/und der genehmigten Planfassung weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	
A 38.1	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</p> <p>28.08.2025</p>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.</p>
A 38.2	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</p> <p>28.08.2025</p>	<p><u>Änderungsflächen 3 und 5</u> Bodengeologie</p> <p>Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich angrenzend zum Vorhabengebiet Erd- und Mulmniedermoore unterschiedlicher Mächtigkeit https://geo.brandenburg.de/ (siehe Übersichtskarte in der Anlage)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Bodengeologie hinsichtlich Änderungsfläche 3 und Änderungsfläche 5 wird im weite-</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Für die weiteren bezeichneten Änderungsflächen besteht keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung (Übersichtskarte, Anlage).</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p> <p>Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.</p> <p>Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöBProzesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-</p>	<p>ren Verfahren berücksichtigt. Der Umweltbericht wird entsprechend fortgeschrieben.</p> <p>Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme. Berücksichtigung im weiteren Verfahren.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.</p> <p>Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.</p>	
A 39.1	<p>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände</p> <p>29.08.2025</p>	<p>Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir ergänzend auf unsere Stellungnahmen vom 23.11.2023 zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans sowie vom 30.10.2024 zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans, die weiterhin volle Gültigkeit behalten. Dies vorausgeschickt, ergeben sich derzeit nachstehende Bedenken bezüglich des Entwurfs, die wir im Zuge des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen bitten.</p> <p>Zur Änderungsfläche 1 (Sportplatz Groß Machnow):</p> <p>Diesbezüglich wird ergänzend auf unsere unverändert gültige Stellungnahme vom 15.03.2023 verwiesen. Hierin hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass wir einer Waldumwandlung und den daraus resultierenden Auswirkungen auf Fauna und Flora sowie den ohnehin schon zu geringen Waldanteil der Gemeinde Rangsdorf kritisch gegenüberstehen.</p> <p>Ausweislich der Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg vom 12.11.2024 beträgt der Waldanteil in der Gemeinde Rangsdorf lediglich 14,87 % und einer Änderung der Darstellung von Waldflächen im Flächennutzungsplan wird seitens der Unteren Forstbehörde nicht zugestimmt.</p> <p>Wir schließen uns der Ablehnung an und sehen eine Anpassung der Planungen zur Vermeidung des Abgangs weiterer Waldflächen als zielführend an.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Verfahren hat ein Abstimmungstermin mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg stattgefunden. Die Forstbehörde regte an, die verbleibende Waldfläche nicht als Wald darzustellen, da aufgrund der geringen Breite die Waldeigenschaft verloren gehe. Die Änderungsfläche 1 sollte daher um diesen Bereich erweitert werden.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Änderungsfläche wird um den entsprechenden Bereich erweitert und anstelle der bisherigen Walddarstellung künftig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Änderung ist Abstimmung mit der Forstbehörde erfolgt.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
			<p>Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „GM 21 – Sportplatz Groß Machnow“ geregelt. Das zuständige Forstamt hat in Aussicht gestellt, eine Genehmigung zur Waldumwandlung zu erteilen, sofern die gesamte Fläche (a6) ausgeglichen wird.</p> <p>Abwägungsergebnis: Der Stellungnahme wird inhaltlich gefolgt. Die Darstellung der Änderungsfläche 1 wird entsprechend überprüft und angepasst.</p>
A 39.2	<p>Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände</p> <p>29.08.2025</p>	<p>Zur Änderungsfläche 3 (Kläranlage Rangsdorf)</p> <p>Bereits in unserer letzten Stellungnahme hatten wir darauf hingewiesen, dass es sich bei der Änderungsfläche 3 (Kläranlage Rangsdorf) in vielfältiger Hinsicht um eine ökologisch wertvolle Fläche handelt, die im weiteren Verfahren entsprechend sensibel zu behandeln ist.</p> <p>Im Gegensatz zu den im Rahmen des Vorentwurfs veröffentlichten Unterlagen stehen nunmehr sowohl im Entwurf des Umweltberichts als auch im Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsplans nunmehr Informationen bezüglich einiger im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Kläranlage in den Jahren 2020 bis 2023 erstellter Gutachten sowie einer im Rahmen des geplanten Neubaus einer Kläranlage erstellten UVP zur Verfügung.</p> <p>Diese selektiven Informationen reichen allerdings bei Weitem nicht aus, um die naturschutzfachlichen und rechtlichen Auswirkungen adäquat beurteilen zu können. Diese vorliegenden Unterlagen geben u.a. aufgrund nachstehender Punkte zu erheblichen Bedenken Anlass, welche sich bei Durchsicht vollständiger Unterlagen noch ausweiten können:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Zulässigkeit des Vorhabens innerhalb der Änderungsfläche 3 muss nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beantragt werden, sodass ein Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich ist. Die Ausführung und Auswirkungen des Vorhabens sind Inhalt des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens, bzw. werden in der hierfür notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt.</p> <p>Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="607 360 1603 555">• Das angabegemäß im Rahmen der UVP in 2020 durch das Institut für Immissionsschutz und Bauakustik erstellte Schallgutachten ist nicht nur aufgrund seines Alters, sondern auch im Hinblick auf zwischenzeitlich veränderte Rahmenbedingungen (siehe unten) als veraltet anzusehen. Ob und inwieweit sich durch das Projekt unvermeidbare Belastungen ergeben könnten, ist erneut zu überprüfen. <li data-bbox="607 1010 1603 1204">• Gleiches gilt für das benannte Gutachten der Firma Airtec aus 2020 zur Ausbreitung von Luftbeimengungen und daraus resultierender Geruchsbelastungen, welches ebenfalls als veraltet anzusehen ist. Zwischenzeitlich haben sich insbesondere aufgrund des Bebauungsplans RA 9.7 „Bückerwerke“ die Rahmenbedingungen umfassend geändert, so dass das Gutachten schon aufgrund dessen nicht mehr heranzuziehen ist. 	<p data-bbox="1626 379 2136 954">Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch eine UVP geprüft, inwieweit die einzelnen Schutzgüter durch einen Neubau der Kläranlage beeinträchtigt werden. Die in diesem Zusammenhang erstellten Gutachten legen dar, dass es generell möglich ist, mit bestimmten Schallschutzmaßnahmen eine Einhaltung der Richtwerte nach TA-Lärm zu gewährleisten. Sollten im Rahmen des Bauantragsverfahrens weitere oder aktualisierte Gutachten notwendig werden, sind diese zu erstellen und die Ergebnisse entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="1626 1010 2136 1393">Auch hinsichtlich der lufthygienischen Belastungen wurde ein Gutachten erstellt. Dieses legt dar, dass hinsichtlich der Lufthygiene nichts gegen den Betrieb der Kläranlagen spricht. Sollten im Rahmen des Bauantragsverfahrens weitere oder aktualisierte Gutachten notwendig werden, sind diese zu erstellen und die Ergebnisse entsprechend zu berücksichtigen.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<ul style="list-style-type: none"> • Es kommt zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und auch bezüglich des sich in der Nähe der Änderungsfläche 3 befindlichen Vogelschutzgebiets „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ sowie des Naturschutzgebiets „Rangsdorfer See“ sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten, die ohne den UVP-Bericht nicht beurteilt werden können. • Die Fläche erfüllt zudem wichtige Funktionen als Verbindungsfläche im Biotopverbund, für die wesentliche Beeinträchtigungen aufgrund der vorliegenden Informationen nicht ausreichend ausgeschlossen werden können. • Mangels UVP-Berichts inklusive Artenschutzfachbeitrag können die im Umweltbericht kurz angeschnittenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht einmal ansatzweise beurteilt werden. • Es handelt sich im Wesentlichen um wertvollen Moorboden und einen für den Wasserhaushalt sensiblen Bereich, der bei Umsetzung der Planung nachhaltig geschädigt werden kann. In diesem Zusammenhang sind die bereits nachgewiesenen und zum Teil noch zu erhebenden Altlasten zu nennen. 	<p>Die Ausgliederung der Flächen der Kläranlage aus dem LSG soll im Rahmen des Bauantragverfahrens beantragt werden. Die Auswirkungen auf das LSG und sich ggf. aus dem Antrag zur Ausgliederung ergebende Restriktionen sind in dem entsprechenden Antragsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Die UVP legt dar, dass es möglich ist, mit Hilfe geeigneter Maßnahmen erhebliche Auswirkungen auf Flora und Biotope zu vermeiden und zu vermindern. Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des Bauantragverfahrens auf Grundlage des konkreten Bauvorhabens zu konkretisieren, abzustimmen und entsprechend umzusetzen.</p> <p>Im nachgeordneten Verfahren ist der Umgang mit den Altlasten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming abzuhandeln.</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		<p>Des Weiteren ist die Betroffenheit des Vogelschutzgebiets „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ sowie des Naturschutzgebiets „Rangsdorfer See“ im Zusammenhang mit Änderungsfläche 3 unter Ziffer 5 des Umweltberichts aufzuzeigen. Angesichts der möglichen – derzeit nicht ausreichend zu beurteilenden – negativen Auswirkungen ist die Aussage auf Seite 18 des Landschaftsplans, dass FFH-Gebiete und das Vogelschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung“ nicht berührt würden, nicht korrekt und somit anzupassen. Auch Ziffer 5.5 „Gesetzlich geschützte Biotop“ ist anzupassen. Neben Änderungsfläche 6 befindet sich zumindest auch auf Änderungsfläche 3 ein gesetzlich geschütztes Biotop (Ziffer 7.3.3, Seite 38).</p> <p>Vor dem Hintergrund der in den Planunterlagen enthaltenen Ausführungen zu den Ergebnissen der UVP ist insgesamt davon auszugehen, dass sich durch die Errichtung einer Kläranlage im Gebiet der Änderungsfläche 3 erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben, welche eine Unzulässigkeit der Planung zur Folge haben könnten. Zudem ist das Vorhaben auf Basis der Schutzgebietskulisse – insbesondere des LSG - aktuell nicht als zulässig einzustufen.</p> <p>Aufgrund dessen sowie wegen des derzeit mangelhaften Informationsstands wird die Änderungsfläche 3 derzeit von uns abgelehnt, ebenso eine Ausgliederung aus dem LSG. Eine erneute Auslage aller umwelt- und naturschutzrelevanten Unterlagen ist im Zuge des laufenden Verfahrens zwingend erforderlich.</p> <p>Eine den derzeitigen und künftigen Anforderungen einer schadlosen Abwasserableitung sowie – behandlung entsprechende Infrastruktur ist grundsätzlich erforderlich und zu begrüßen. Gleichwohl müssen alle Planungen eine ausreichende Informationsbasis gewährleisten, die hier noch nicht gegeben und somit zu schaffen ist.</p> <p>Zur Vermeidung von Missverständnissen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch diese Stellungnahme kein Einverständnis zu eventuell im weiteren Verfahrensverlauf zu stellenden Ausnahmegenehmigungen sowie Bebauungsplänen präjudiziert wird.</p>	<p>Ausführungen zu den beiden Schutzgebieten in der Nähe der Änderungsfläche werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Ein notwendiger Ausgleich für den Verlust von Biotopen und die Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen geschützter Biotop ist in der weiterführenden Planung zu ermitteln.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt eine überschlägige Einschätzung, ob mögliche Eingriffe erheblich und im nachgeordneten Verfahren auszugleichen sind. Aus den Darstellungen des FNP kann noch keine konkrete Eingriffsermittlung durchgeführt werden. Diese erfolgt im Rahmen der Eingriffsermittlung zu den Bebauungsplänen bzw. im Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Ggf. sind daraus resultierende und bisher nicht ermittelte Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der verbindlichen Bauleitplanung in das Plangebiet des FNP einzupflegen und rechtlich zu sichern (vgl. § 15 Abs. 4 BNatSchG).</p>

Lfd. Nr.	Behörde/ Träger	Abwägungsrelevanter Inhalt / Stellungnahme	Abwägungsergebnis
		Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.	Gemäß den bisher erstellten Gutachten deutet nichts darauf hin, dass der durch die Errichtung der Kläranlage entstehende Eingriff nicht durch entsprechende Maßnahmen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden kann. Daher wird die Änderungsfläche 3 beibehalten.
B 1	Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg 08.08.2025	Die Stellungnahme des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg ist der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen als zuständige Fachbehörde des Landes Berlin zugegangen. Die Anregungen und Bedenken der betroffenen Verwaltungen werden dort in einer Gesamtstellungnahme gebündelt und an Sie weitergeleitet.	Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
B 5	Stadt Ludwigsfelde 13.08.2025	Mit Schreiben vom 14.07.2025 wurde die Stadt Ludwigsfelde am Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde beteiligt. Da durch die vorliegenden Planungen die Belange der Stadt Ludwigsfelde nicht betroffen sind, wird der Sachverhalt nicht als Beschlussvorlage in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht. Durch das o. g. Planverfahren werden die Belange der Stadt Ludwigsfelde nicht betroffen. Für die Beantwortung von Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.